

SEPA – Überweisung / Lastschriften

Ab dem 01. Februar 2014 werden die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren durch das SEPA-Verfahren abgelöst. In meinem letzten Newsletter hatte ich Sie darüber informiert, worauf Sie bei der IBAN und BIC Angabe achten müssen. In diesem Newsletter nun möchte ich Ihnen einen Überblick über die SEPA Überweisungen und SEPA Lastschriften geben. Bei der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift werden die Kontoverbindungen von Zahler und Zahlungsempfänger durch die IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) und den BIC (Business Identifier Code, internationale Bankleitzahl) identifiziert anstatt wie bisher anhand von Kontonummer und Bankleitzahl.

SEPA - Überweisung

Unternehmen müssen bei der Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften in Euro bestimmte technische Anforderungen einhalten: Sie müssen bis zum 1. Februar 2014 die nach der SEPA-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vornehmen (z.B. Verwendung der IBAN). Dadurch wird eine durchgängige vollautomatisierte Verarbeitung des Zahlungsprozesses ermöglicht, bei dem keine erneute Dateneingabe oder manuelle Eingriffe notwendig sind.

Für Unternehmer ist es sinnvoll, ihre Rechnungen und die Briefbögen bereits heute mit der IBAN und BIC auszustatten. Fordern Sie von Ihren Geschäftspartnern deren IBAN und BIC an, um Ihre Zahlungen SEPA-fähig zu machen.

Im Gegensatz zu den Unternehmern bleibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland noch eine gewisse Übergangsfrist. Denn die Zahlungsdienstleister werden voraussichtlich noch bis Februar 2016 die Kontonummer und Bankleitzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern akzeptieren und diese kostenlos in die entsprechende IBAN umwandeln.

SEPA – Lastschriften

Es gibt SEPA Basis Lastschriften und SEPA Firmen Lastschriften. Ein SEPA-Lastschriftmandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger, wie auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung. Unternehmen müssen bei neuen Vertragsabschlüssen nach dem 1. Februar 2014 SEPA-Mandate verwenden. Bereits erteilte schriftliche Einzugsermächtigungen können als SEPA-Lastschriftmandate genutzt werden. In Deutschland ist durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingung der Zahlungsdienstleister sichergestellt, dass bestehende deutsche Einzugsermächtigungen ab dem 9. Juli 2012 auch für Einzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren genutzt werden können. Dies geschieht durch die Umdeutung. Anstelle der Einholung eines separaten Mandats haben die Zahlungsempfänger die Möglichkeit, ihre Kunden schriftlich über den Schwenk von Einzugsermächtigungs-Lastschriften auf SEPA-Basis-Lastschriften zu informieren. Dabei gilt es auf folgendes zu achten:

- Nennung der Gläubiger ID, Mandatsreferenz und Umstellungstermin
- Umdeutung in Mandat ist erfolgt, wenn der Zahlungspflichtige nicht widerspricht, d.h. es ist keine explizite Zustimmung des Zahlungspflichtigen erforderlich

Für die SEPA-Lastschrift gibt es zwei Verfahren: die SEPA-Basislastschrift sowie die SEPA-Firmenlastschrift, die ausschließlich für den Verkehr mit Geschäftskunden vorgesehen ist. Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren enthält vom deutschen Einzugsermächtigungslastschriftverfahren zahlreiche bekannte Elemente. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren berücksichtigt die Bedürfnisse von Geschäftskunden und ist dem heutigen Abbuchungsauftragsverfahren ähnlich.

Bei Fragen berate ich Sie gerne.